

# **BVGer D-1831/2017 vom 19. Februar 2020**

Bundesverwaltungsgericht, 2020-02-19, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_D-1831\\_2017](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-1831_2017)

FR: TAF D-1831/2017 du 19 février 2020

IT: TAF D-1831/2017 del 19 febbraio 2020

## **Regeste**

Familienzusammenführung (Asyl)

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Am 1. März 2019 ist die Teilrevision (AS 2016 3101) des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 in Kraft getreten. Für das vorliegende Verfahren gilt das bisherige Recht (vgl. Abs. 1 der Übergangsbestimmungen zur Änderung des AsylG vom 25. September 2015).

### **E. 1.2**

Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig über Beschwerden gegen Verfügungen (Art. 5 VwVG) des SEM, ausser - was hier nicht zutrifft - bei Vorliegen eines Auslieferungsersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 31-33 VGG, Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

### **E. 1.3**

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und aArt. 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

### **E. 2**

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG.

### **E. 3.1**

Ehegatten von asylberechtigten Flüchtlingen und deren minderjährige Kinder werden gemäss Art. 51 Abs. 1 AsylG ihrerseits als Flüchtlinge anerkannt und erhalten Asyl, wenn keine besonderen Umstände dagegensprechen. Anspruchsberechtigte Personen nach Art. 51 Abs. 1 AsylG haben gemäss Art. 51 Abs. 4 AsylG einen Anspruch auf Erteilung einer Einreisebewilligung, sofern sie sich noch im Heimatstaat oder im Ausland aufhalten und durch die Flucht des in der Schweiz asylberechtigten Flüchtlings getrennt wurden. Die Erteilung einer Einreisebewilligung setzt eine vorbestandene Familiengemeinschaft sowie die fest beabsichtigte Familienvereinigung in der Schweiz voraus. Zweck der Bestimmung von Art. 51 Abs. 4 AsylG ist einzig die Wiedervereinigung von im Zeitpunkt der Flucht aus dem Heimatstaat vorbestandenen Familiengemeinschaften. Als «Zeitpunkt der Flucht» gilt

dabei die asylrechtlich relevante Ausreise aus dem Heimatland (vgl. BVGE 2018 VI/6 E. 5, 2017 VI/4 E. 3.1 und E. 4.4.2, BVGE 2012/32 E. 5.1). Die in eheähnlicher Gemeinschaft zusammenlebenden Personen (Konkubinatspaare) sind den Ehegatten gleichgestellt (vgl. BVGE 2008/47 E. 4.1.2 ff.; Art. 1a Bst. e Asylverordnung 1 [AsylV 1]).

### **E. 3.2**

Wer um die Erteilung einer Einreisebewilligung zwecks Familienasyl ersucht, hat die Zugehörigkeit des nachziehenden Angehörigen zur Familiengemeinschaft, die im Zeitpunkt der Flucht vorbestandene Familiengemeinschaft, die Familientrennung durch die Flucht sowie die fest beabsichtigte Familienvereinigung aller Anspruchsberechtigten nachzuweisen oder zumindest glaubhaft zu machen.

### **E. 4.1**

Eine Prüfung der Akten ergibt, dass vorliegend die Voraussetzungen für die asylrechtliche Familienzusammenführung gemäss Art. 51 Abs. 1 und 4 AsylG nicht erfüllt sind. Die Beschwerdeausführungen sind nicht geeignet, ein von der angefochtenen Verfügung abweichendes Ergebnis herbeizuführen.

### **E. 4.2**

Die Erteilung einer Einreisebewilligung setzt eine vorbestandene Familiengemeinschaft sowie die fest beabsichtigte Familienvereinigung in der Schweiz voraus. Der Beschwerdeführer ist mit seiner Partnerin zwar nicht (formell) verheiratet, er macht indessen das Bestehen einer eheähnlichen Gemeinschaft geltend.

#### **E. 4.2.1**

Allerdings vermag der Beschwerdeführer nicht glaubhaft zu machen, dass er in seinem Elternhaus mit seiner Verlobten zusammenlebte. So sagte er in der BzP aus, er sei seit dem (...) 2011 verlobt, einen Monat später sei er in den Militärdienst einberufen worden (vgl. act. A6, S. 3, 7). Er habe mit seiner Verlobten nie zusammengelebt (vgl. act. A6, S. 3). Die Verlobte lebe zu Hause bei ihren Eltern (vgl. act. A6, S. 5). Auch in der Anhörung sprach er nur davon, dass sie zusammenziehen wollten (vgl. act. A21, S. 7), nicht, dass sie nach der Verlobung zusammengezogen wären. Überdies ist auch im Familienzusammenführungsgesuch nicht die Rede davon, dass sie bereits zusammengelebt hätten. Vielmehr heisst es da, die Verwandten hätten ihm nahegelegt zu heiraten, damit er nicht alleine leben müsse. Er habe ihnen dann seine langjährige Beziehung zur späteren Verlobten eröffnet und sie seien mit der Heirat einverstanden gewesen (vgl. act. B1, S. 2).

#### **E. 4.2.2**

Die neue Darstellung in der Beschwerde, wonach der Beschwerdeführer und seine Verlobte nach der Verlobung bereits einen gemeinsamen Haushalt begründet hätten, ist nicht als Sachverhaltsergänzung, sondern als widersprüchlicher Sachvortrag zu werten und damit als unglaubhaft zu erachten. Auch die Behauptung in der Replik, die Details zum Familienleben habe der Beschwerdeführer in den Befragungen nicht ausführen können, überzeugt nicht, da er klar ausgesagt hatte, nie mit seiner Verlobten zusammengelebt zu haben. Damit fehlt es an der Grundvoraussetzung der vorbestandenen Familiengemeinschaft.

#### **E. 4.2.3**

Lediglich der Vollständigkeit halber bleibt anzumerken, dass selbst die in der Beschwerde neu behauptete, wenige Wochen umfassende Art des Zusammenwohnens am Tag keinem gefestigten Konkubinat im Sinne einer effektiven gelebten familiären Beziehung gleichkommen würde. Von einem gefestigten Konkubinat ist gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung auszugehen, wenn eine auf längere Zeit, wenn nicht auf Dauer angelegte umfassende Lebensgemeinschaft zweier Personen mit Ausschliesslichkeitscharakter vorliegt, welche sowohl eine geistig-seelische als auch eine wirtschaftliche Komponente aufweist (vgl. BGE 138 III 97 E. 2.3.3). Im Rahmen seiner Rechtsprechung zu Art. 8 EMRK hielt das Bundesgericht fest, ein Konkubinatspaar könne aus dieser Bestimmung einen Anspruch auf Erteilung einer Bewilligung ableiten, wenn die Beziehung bezüglich Art und Stabilität in ihrer Substanz einer Ehe gleichkomme. Dabei sei wesentlich, ob die Partner in einem gemeinsamen Haushalt lebten; zudem sei der Natur und Dauer ihrer Beziehung sowie ihrem Interesse und ihrer Bindung aneinander, etwa durch Kinder oder andere Umstände wie Übernahme gegenseitiger Verantwortung Rechnung zu tragen (vgl. Urteil des BGer 2C\_880/2017 vom 3. Mai 2018 E. 3.1 m.w.H.). Das Bundesgericht erachtete namentlich ein Zusammenleben von drei respektive vier Jahren für sich allein noch nicht als ausreichend, um einen entsprechenden Anspruch zu begründen (vgl. Urteile des BGer 2C\_1194/2012 vom 31. Mai 2013 E. 4 m.w.H.; 2C\_1035/2012 vom 21. Dezember 2012 E. 5.2).

#### **E. 4.2.4**

Auch die vorgebrachten Gründe, weshalb keine Hochzeit habe stattfinden können (fehlende finanzielle Mittel, Einberufung in den Militärdienst, Verweigerung von Dienstururlaub), führen zu keinem anderen Ergebnis.

#### **E. 4.2.5**

Die mit der Beschwerdeergänzung eingereichten Belege über die Kommunikation zwischen dem Beschwerdeführer und seiner Verlobten aus dem Zeitraum November 2015 bis März 2017 sind nicht relevant, da sie keine Hinweise enthalten, die sich auf eine bereits in Eritrea vor der Ausreise bestandene Familiengemeinschaft beziehen. Dass der Beschwerdeführer und B.\_\_\_\_\_ schon vor der Ausreise befreundet und verlobt waren und dies auch heute noch sind, wird nicht in Zweifel gezogen.

#### **E. 4.3**

Nach dem Gesagten vermochte der Beschwerdeführer keine vorbestandene Familiengemeinschaft zwischen ihm und B.\_\_\_\_\_ nachzuweisen oder glaubhaft zu machen.

#### **E. 4.4**

Sind die Voraussetzungen des Familienasyls im Sinne von Art. 51 AsylG nicht erfüllt, findet Art. 8 EMRK keine ergänzende Anwendung. Dem Beschwerdeführer bleibt es jedoch unbenommen, bei den dafür zuständigen kantonalen Migrationsbehörden ein Gesuch um Familiennachzug gestützt auf Art. 44 AIG (SR 142.20) einzureichen (vgl. BVGE 2017 VI/4 E. 3.1 m.w.H.; Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2002 Nr. 6, EMARK 2006 Nr. 8).

#### **E. 4.5**

Zusammengefasst ist festzuhalten, dass das SEM das Gesuch um Familienzusammenführung im Sinne von Art. 51 Abs. 1 und 4 AsylG zu Recht abgelehnt

und der im Ausland wohnhaften B. \_\_\_\_\_ die Einreise in die Schweiz folgerichtig verweigert hat.

#### **E. 5**

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Die Beschwerde ist abzuweisen.

#### **E. 6**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Da ihm jedoch mit Verfügung vom 6. April 2017 die unentgeltliche Prozessführung gewährt wurde und seither keine wesentliche Veränderung der finanziellen Lage (derzeitiger Bruttolohn gemäss Lehrvertrag Fr. 780.- / Monat) ersichtlich ist, ist auf die Erhebung von Verfahrenskosten zu verzichten. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.